

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 01.11.2007 die folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 15.05.1997 beschlossen.

§ 1 Steuerpflicht

Die Stadt Markranstädt erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuerschuldner, Begriff der Zweitwohnung

1. Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstückes seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.

Als Wohnung in diesem Sinne gelten auch Wochenend- bzw. Gartenhäuser, die sich zum Übernachten eignen sowie Wohn- und Campingwagen, wenn sie so abgestellt (oder festgemacht) sind, dass sie benutzt werden können und dürfen.

Zweitwohnungen sind jene, die nicht Hauptwohnungen im melderechtlichen Sinne sind. Die Abgrenzung erfolgt über das Melderecht. Zweitwohnungssteuerpflichtig wird derjenige, der selbst seinen Zweitwohnsitz melderechtlich definiert.

- (eine Zweitwohnung anmeldet)
3. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
 4. Keine Zweitwohnungen sind:

- a) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe zu Erziehungszwecken zur Verfügung gestellt werden,
- b) aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnungen von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, deren eheliche Wohnungen sich außerhalb der Stadt Markranstädt befinden.

§ 3 Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand bemessen.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmierte). Die Veränderungen des jährlichen Mietaufwandes (Jahresmierte) sind bis zum 01.12. für das Folgejahr mitzuteilen.
3. Für eigengenutzte oder unentgeltliche überlassene Wohnungen gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird auf dem Wege der Schätzung ermittelt.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt für Zweitwohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 im Kalenderjahr
 - a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu Euro 1.023,- **128,- Euro**
 - b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als Euro 1.023,- aber nicht mehr als Euro 2.454,- **179,- Euro**

- c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als Euro 2.454,- aber nicht mehr als Euro 3.579,- **256,- Euro**
- d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als Euro 3.579,- **383,- Euro**

rig. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

2. In den Fällen des § 5 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer.

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Ende der Steuerpflicht

Markranstädt, den 02.11.2007

1. Die Steuerschuld entsteht für jedes Kalenderjahr am 01. Januar. Für die Zweitwohnungen, die im Laufe des Jahres eingerichtet werden, entsteht die Steuerschuld am 1. Tag des auf die Einrichtung folgenden Kalendervierteljahres.
2. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt oder zur Hauptwohnung macht.
4. In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

Radon
Bürgermeisterin

§ 6 Anzeigepflicht

1. Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung einrichtet, aufgibt oder zur Hauptwohnung macht, hat dies innerhalb von zwei Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.
2. Wer beim Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung im Stadtgebiet innehat, hat dies innerhalb von vier Wochen der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer die Anzeigepflicht nach § 6 der Satzung verletzt, handelt ordnungswid-